



## Gasbeschaffungsumlage und Gasspeicherumlage

Die deutliche Kürzung der Gaslieferungen durch Russland betrifft auch die Gasversorgungssicherheit im Winter. Die Bundesregierung hat deshalb mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Versorgungssicherheit zu stärken. Dazu gehört unter anderem die drastisch beschleunigte Einspeicherung von Erdgas in die Gasspeicher, aber auch von der Bundesregierung beschlossene Stützungsmaßnahmen für die großen Gasimport-Unternehmen, denen Gaslieferungen aus Russland weggebrochen sind. Sie müssen diese Gasmengen, die einen Teil des Gasbedarfs in Deutschland decken, jetzt in kürzester Zeit zu extrem hohen Preisen nachbeschaffen.

Zur Finanzierung solcher Maßnahmen hat die Bundesregierung unter anderem die so genannte Gasbeschaffungs-Umlage und die so genannte Gasspeicher-Umlage neu eingeführt.

Sie werden auf den Gasverbrauch der Haushalte sowie den Verbrauch der Industrie- und Gewerbekunden erhoben.

Die Höhe der Gasbeschaffungs-Umlage ist 2,419 ct/kWh.

Die Höhe der Gasspeicherumlage ist 0,059 ct/kWh.

## Was ist die Gasbeschaffungsumlage?

Die Bundesregierung hat von ihrer Befugnis des Energiesicherungsgesetzes (§ 26 EnSiG) Gebrauch gemacht und mit der neuen Gaspreisanpassungsverordnung Regelungen erlassen, wonach die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffungen den Gasimporteuren im Falle einer erheblichen Reduzierung der Gasimportmengen erstattet und in Form der sogenannten Gasbeschaffungsumlage weitergegeben werden können. Übergreifendes Ziel ist es, die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechtzuerhalten.

Bei der nun beschlossenen Umlage nach Energiesicherungsgesetzes § 26 EnSiG erfolgt ein Ausgleich der höheren Gasbeschaffungspreise über Gaslieferanten, die diese Kosten an ihre Kunden weitergeben können. Die Umlage ist für alle Gas-Lieferanten (gerechnet in Cent pro Kilowattstunde) gleich hoch. Die § 26 EnSiG-Umlage soll damit eine faire Verteilung der Lasten auf viele Schultern erlauben.

Mit der Umlage werden die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung solidarisch auf alle Gaskunden umgelegt. Die Umlage fließt als Preisbestandteil in den Gaspreis ein und ist zeitlich bis zum 1.4.2024 begrenzt. Durch die lange Laufzeit wird die Möglichkeit geschaffen, die Höhe der Umlage über diesen Zeitraum zu verteilen und damit zu begrenzen.



## Was ist die Gasspeicherumlage?

Mit Blick auf die Gas-Versorgungssicherheit hat die Bundesregierung ein Gesetz beschlossen, das konkrete Mindestfüllstände der Gasspeicher an bestimmten Stichtagen vorgibt. Dies soll dazu beitragen, dass im Winter auch bei dem Ausfall von Gasimporten die Gasversorgung in Deutschland gesichert ist. Um bestimmte Füllstände in den Gasspeichern zu erreichen, ist der sog. Marktgebietsverantwortliche, Trading Hub Europe (THE), berechtigt, bei Bedarf Gas einzukaufen und in die Gasspeicher einzuspeichern. Die Verantwortung zum Erreichen der Füllstandsvorgaben der Gasspeicher liegt primär bei den Speicherbetreibern und Speichernutzern, THE ergreift jedoch im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben ergänzende Maßnahmen, um die gesetzlich festgelegten Füllstände zu erreichen. Die dafür bis zum 01.04.2025 anfallenden Kosten werden über die sogenannte Gasspeicherumlage finanziert. Diese Umlage fließt als Preisbestandteil in den Gaspreis ein, wodurch alle Gaskunden solidarisch an den Mehrkosten beteiligt werden.

## Ab wann und wie lange müssen die Umlagen gezahlt werden?

Beide Umlagen können erstmals für den Oktober 2022 erhoben werden. Energieversorgern ist es in der Regel nicht möglich, diese Umlagen vorzufinanzieren. Daher werden viele Energieversorger gezwungen sein, ihren Kunden die Umlage mit einer Preisänderung **bereits im Oktober oder mit etwas Zeitverzug** weiterzugeben.

## Wie hoch sind die Umlagen?

Die Höhe **der Gasbeschaffungsumlage** beträgt aktuell **2,419 ct/kWh** und wurde am 15. August 2022 von Trading Hub Europe (THE) veröffentlicht. Die Höhe der Gasbeschaffungsumlage wird regelmäßig (alle drei Monate) überprüft und ggf. angepasst. Es kann also sein, dass sich bereits nach drei Monaten Änderungen ergeben, die eine erneute Preisanpassung notwendig machen. Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen nach oben als auch für Preissenkungen.

Die Veröffentlichung der Höhe der **Gasspeicherumlage** beträgt aktuell **0,059 ct/kWh**. Die Höhe der festgelegten Gasbeschaffungsumlage wird regelmäßig überprüft und kann angepasst werden. Zwischen zwei Anpassungen sollen jedoch grundsätzlich drei Monate liegen. Es kann also sein, dass sich bereits nach drei Monaten Änderungen ergeben, die eine erneute Preisanpassung notwendig machen. Allerdings gilt das für Preisanpassungen nach oben und nach unten.



## **Weitergabe der Gas-Umlagen bei Wärmekunden**

Soweit die von uns gelieferte Wärme aus einem Gaskessel und/oder BHKW erfolgt ist, fallen auch hier die Gas-Umlagen im Rahmen der Wärmerzeugung an und haben damit direkte Auswirkungen auf unsere Kosten als Wärmelieferant.

Diese Kosten für den eingesetzten Brennstoff Erdgas werden über den Arbeitspreis Wärme entsprechend den vertraglichen Regelungen in den Preisbestimmungen weitergegeben.

## **Erhöhen sich die Abschläge für die Wärmelieferung?**

Die Abschläge für die Wärmelieferung werden an die aktuellen Preisprognosen angepasst. Dies ist notwendig, damit die Höhe der Nachforderung der Jahresrechnung nicht zu hoch ausfällt. Sie werden rechtzeitig über die neuen Abschlagsforderungen informiert.